

Vereinbarung zum digitalen Vertrieb der DB Regio

Die **DB Regio AG, Region Nordost**
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

vertreten durch die Regionalleitung,
diese wiederum vertreten durch
Herrn Jörg Werner, Leiter Fahrgastmarketing und
Frau Antje Tenner, Leiterin Tarif, Vertrieb und Kundendialog

- nachstehend **DB Regio** genannt -,

die **Verkehrsverbund Warnow GmbH**
Stampfmüllerstraße 40, 18057 Rostock

vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Andrea Doliwa,

- nachstehend **VVW** genannt -,

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Ab dem 9. Juni 2019 werden Fahrausweise in elektronischer Form über den DB Navigator ausgegeben.

Ziel dieser Vereinbarung ist die zeitnahe Verrechnung von Einnahmen aus dem Verkauf eines ausgewählten Sortiments des Bartarifs von VVW-Fahrkarten über den DB Navigator ab dem 9. Juni 2019. Diese Fahrausweise werden – generiert über die Smartphone-App – auf mobilen Endgeräten angezeigt. Der Verkauf von Fahrausweisen über die Smartphone-App DB Navigator wird ausschließlich von der DB Regio im eigenen Namen durchgeführt. Es gelten die im VVW vereinbarten Regelungen zur Einnahmeaufteilung.

Der VVW <https://evi.intranet.deutschebahn.com/evi31/search.dohandelt> bei diesem Vertrag im Namen und für Rechnung aller am VVW beteiligten Verkehrsunternehmen – zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses: Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, rebus Regionalbus Rostock GmbH, Weiße Flotte GmbH und Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH.

Die DB Regio übernimmt daher für die im Geltungsbereich der digitalen Tickets tätigen Verkehrsunternehmen die Vertriebsleistung und beteiligt die Parteien der vorliegenden Vereinbarung an den mit dem Vertrieb von digitalen Tickets erzielten Einnahmen.

§ 1

Leistungsumfang – Einbindung VVW-Tarif in den DB Navigator

- (1) Die DB Regio vertreibt über den DB Navigator Einzel- und Tageskarten des VVW-Fahrausweissortiments. Die Ausweitung des Verkaufs auf Zeitkarten kann nur nach zuvor erfolgter Abstimmung und erfolgreicher Ergänzung dieses Vertrages umgesetzt werden.
- (2) Die Einbindung des VVW- Produktsortiments in den DB Navigator erfolgt auf Kosten der DB Regio, der VVW entstehen hierzu keine Kosten. Gleiches gilt für Erweiterung des Produktportfolios sowie Änderungen der Preise bzw. der Tarifkonditionen.

§ 2

Umsatzprovision

- (1) Für den Vertrieb von digitalen Tickets über den DB Navigator erhält die DB Regio von der VVW in Abhängigkeit von den aus § 1 Abs. 1 resultierenden Gesamteinnahmen folgende Kostenbeteiligung bezogen auf die Einnahmen: 6,0 Prozent (brutto).
- (2) Die Provision wird durch DB Regio der VVW in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine Saldierung mit den Gesamteinnahmen.
- (3) Für die über den DB Navigator getätigten Umsätze sind mit der Regelung § 2(1) alle VVW-Regelungen zur Vertriebsprovision außer Kraft gesetzt.

§ 3

Einnahmemeldungen

Die Meldung der aus der Ausgabe von digitalen Tickets erzielten kassentechnischen Einnahmen an den VVW erfolgt zu 100 Prozent ausschließlich durch die DB Regio.

§ 4

Abrechnungsmodalitäten Fahrgeldeinnahmen

- (1) Die über den DB Navigator erzielten Einnahmen werden in vollem Umfang dem VVW gemeldet. Hierfür erhält die VVW eine Übersicht zu verkauften Fahrausweisen – Auswahl nach Tarifarten und Zonen jeweils nach Stück und Einnahmen gemäß § 4 Abs. 2. Auf dieser Basis erfolgt durch die VVW die Poolung der Einnahmen.
- (2) Die DB Regio meldet die aus der Ausgabe von digitalen Tickets erzielten Fahrgeldeinnahmen ab Verkaufsbeginn halbjahresweise getrennt an den VVW. Die Meldungen erfolgen zum 15. Januar und 15. Juli für das vorangegangene Halbjahr, beginnend mit dem 15. Januar 2020.
- (3) Die Jahresabrechnung wird als Spitzabrechnung nach Testierung der aus der Ausgabe von digitalen Tickets durch die DB Regio erzielten Fahrgeldeinnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen und der VVW mitgeteilt. Die Testierung erfolgt auf Kosten der DB Regio. Das Testat der DB Regio liegt bis

zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vor. Die Abrechnung erfolgt 14 Tage nach Vorliegen des Testates.

- (4) Ist das Ergebnis der Spitzabrechnung ein für die VVW positiver Endabrechnungssaldo, macht dieses bei der DB Regio diesen Saldo mittels einer entsprechenden Zahlungsanforderung ohne Umsatzsteuerausweis geltend. Die Zahlung der DB Regio erfolgt unverzüglich nach Zugang der Zahlungsanforderung.
- (5) Ist das Ergebnis der Spitzabrechnung ein für die VVW negativer Endabrechnungssaldo, so ist dieser von der VVW an die DB Regio auszukehren. Hierfür reicht die DB Regio beim VVW eine entsprechende Zahlungsanforderung ohne Umsatzsteuerausweis ein. Die Zahlung der VVW erfolgt unverzüglich nach Zugang der Zahlungsanforderung.
- (6) Zahlungen der DB Regio an die VVW erfolgen auf folgendes Konto:

Verkehrsverbund Warnow GmbH
IBAN: DE74 1305 0000 0220 0082 13
BIC: NOLADE21ROS
bei Ostseesparkasse Rostock

Als Kontaktpersonen für die Abrechnung werden benannt

für die VVW GmbH
Name: Christina Ackermann
Telefon: 0381/802-1811
Email: c.ackermann@verkehrsverbund-warnow.de
und
Name: Jörn Lübke
Telefon: 0381/802-1820
Email: j.luebke@verkehrsverbund-warnow.de.

- (7) Zahlungen der VVW GmbH an die DB Regio AG erfolgen auf folgendes Konto:

Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE28100100100154516101

Als Kontaktpersonen für die Abrechnung werden benannt

für die DB Regio AG
Name: Antje Nowinka
Telefon: 0331/235-6725
Email: antje.nowinka@deutschebahn.com
und
Name: Carsten Banach
Telefon: 0331/235-6727
Email: carsten.banach@deutschebahn.com

§ 5
Laufzeit und Kündigung

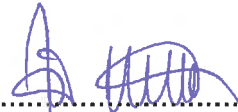
- (1) Diese Vereinbarung gilt *rückwirkend* ab dem 9. Juni 2019 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann ordentlich frühestens mit Wirkung zum 31. März 2020 und danach zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Frist beträgt in allen Fällen drei Monate.
- (3) Aus wichtigem Grund kann diese Vereinbarung außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle des Inkrafttretens einer für alle digitalen Vertriebswege im VWW einheitlichen Vereinbarung wird diese Vereinbarung in die neue Vereinbarung überführt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.


§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Parteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke aufzeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Potsdam.


Potsdam, den 11.05.2019

DB Regio

i. V. 
.....
Jörg Werner

i. V. 
.....
Antje Tenner

VWW 24.09.2019


.....
Andrea Doliwa